



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

# 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.01.2012 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch Verfahrens- Nr.: 5-001-U

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

# 1. Verfahrensgebiet

## 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Uckermark Amt Oder-Welse

Gemarkung Schönow

Flur 1

Flurstück 312/4, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 504, 940

Gemarkung Passow

Flur 1

Flurstück 153, 236, 239

Flur 3

Flurstück 289

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBI. Bbg I/04 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07. 2010 (GVBI.I/10, [Nr. 28])

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Gemarkung Passow Flur 8 Flurstück 58, 59, 69, 128, 129

Gemarkung Passow Flur 9 Flurstück 344

## Stadt Schwedt/Oder

Gemarkung Stendell Flur 4 Flurstück 26, 155

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt It. Liegenschaftskataster 24,0560ha.

### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Uckermark Stadt Schwedt/Oder

Gemarkung Schwedt Flur 36 Flurstück 168

Gemarkung Stendell Flur 3 Flurstück 250, 252, 254, 256, 258

#### Amt Oder-Welse

Gemarkung Passow Flur 1 Flurstück 49/1, 58/1, 58/2, 59/1, 60/1, 61/1 Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt It. Liegenschaftskataster 35,9909 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.281,0064 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. In der Gebietskarte sind die hinzugezogenen Flurstücke in ihrer Lage rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke blau gekennzeichnet.

# 1.3 Berichtigung des Anordnungsbeschlusses vom 19.01.2012

Unter Nummer 1. des Anordnungsbeschlusses vom 19.01.2012 wurde bei der Feststellung des Verfahrensgebietes die Flur 7 in der Gemarkung Passow angegeben. Die Flur 7 der Gemarkung Passow gehört jedoch nicht zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch.

Die Angaben zur Feststellung des Verfahrensgebietes werden insoweit berichtigt, dass anstelle der Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 7, Flur 8 und Flur 9 (teilweise) der Gemarkung Passow nur die Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 8 und Flur 9 (teilweise) der Gemarkung Passow Gegenstand des Verfahrens sind. Auf die Anlagen zum Anordnungsbeschluss (Gebietskarte und Flurstückslisten) vom 19.01.2012 wird verwiesen.

# 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25 bis 29 Raum 305 16303 Schwedt/Oder

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

im

Amt Oder–Welse Gutshof 1 16278 Pinnow

Amt Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 16307 Gartz (Oder)

Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow

jeweils während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und der Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau Grabowstraße 33 17291 Prenzlau

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr aus.

#### Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

## - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

#### als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder

zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglied der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch, Verf.Nr.: 5-001-U.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

# 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau Grabowstraße 33 17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2353)

# 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

#### 8. Gründe

## zu 1.1)

Das Verfahrensgebiet wird aus den nachfolgend genannten Gründen geändert.

Die Flurstücke 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 504 der Flur 1 der Gemarkung Schönow und das Flurstück 289 der Flur 3 der Gemarkung Passow werden zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch hinzugezogen, um den Zweck der Flurbereinigung gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG möglichst vollkommen, hier durch Regulierung der örtlich vorhandenen Gräben zu erreichen.

Die Flurstücke 312/4 und 940 der Flur 1 von Schönow, die Flurstücke 153, 236, 239 der Flur 1 von Passow, die Flurstücke 58, 59, 69, 128, 129 der Flur 8 von Passow, das Flurstück 344 der Flur 9 von Passow sowie die Flurstücke 26 und 155 der Flur 4 von Stendell werden ebenfalls zum Verfahrensgebiet hinzugezogen um die Verfahrensgrenze an bereits wiederhergestellte Flurstücksgrenzen legen zu können und durch Sonderungen eine Kostenreduzierung der Feststellung der Verfahrensgrenze zu erreichen. Für die zugezogenen Flurstücke werden damit die bodenordnerischen Effekte durch Arrondierung zugänglich.

#### zu 1.2)

Das Flurstück 168 der Flur 36 in der Gemarkung Schwedt wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Die örtlichen Recherchen wie auch die Recherchen auf Grundlage vorliegender Luftbilder haben gezeigt, dass die Einbeziehung des Flurstückes 168, Flur 36 in der Gemarkung Schwedt für den Eigentümer selbst, wie auch für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes insgesamt keine wesentlichen Vorteile bringt. Bedingt durch seine Nutzungsart (Wald, Grünland) bestehen kaum Möglichkeiten zur Neugestaltung und Arrondierung. Auch besteht darüber hinaus kein Regelungsbedarf nach LwAnpG durch die Betroffenheit mit Erschließung und Meliorationsanlagen.

Nach alledem erweist sich der Ausschluss unter Berücksichtigung von Kosten- und Beschleunigungsgesichtspunkten als zweckmäßig.

Für die Flurstücke 250, 252, 254, 256 und 258 der Flur 3 in der Gemarkung Stendell besteht ebenfalls kein Neuordnungsbedarf. Diese Flurstücke sind aus einer Fortführungsmessung 2012 entstanden und sind funktioneller Bestandteil der Landesstraße L 272.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Die Flurstücke 49/1, 58/1, 58/2, 59/1, 60/1, 61/1 der Flur 1 in der Gemarkung Passow werden ebenfalls wegen fehlenden Neuordnungsbedarf ausgeschlossen. Diese Flurstücke sind aus einer Fortführungsmessung 2012 entstanden und sind funktioneller Bestandteil der Kreisstraße K 7312.

Für die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sind diese Flurstücke nicht erforderlich.

# 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau Grabowstraße 33 17291 Prenzlau

1007 2018

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den

(/1

Regionalteamleiter Bodenordnung

<u>Anlage</u>

Anlage 1 - Gebietskarte

